

vom ... (2003.11.05)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 69 der Bundesverfassung¹

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Rechtsform

¹ Unter dem Namen «Pro Helvetia» hat die Eidgenossenschaft eine Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet (Stiftung).

² Die Stiftung ist in ihrer Organisation und Betriebsführung selbstständig.

³ Sitz der Stiftung ist Bern. Die Verwaltung der Stiftung kann jedoch an einem andern Ort geführt werden.

Art. 2 Zweck

¹ Die Stiftung bezweckt die Förderung:

- a. eines vielfältigen kulturellen Lebens in der Schweiz;
- b. des kulturellen Austauschs zwischen den Regionen sowie
- c. des kulturellen Austauschs mit dem Ausland.

² Die Stiftung orientiert sich an der Vielfalt der Kulturen, an künstlerischer Qualität und trägt zur internationalen Ausstrahlung des Kulturschaffens bei.

2. Abschnitt: Tätigkeitsbereich

Art. 3 Aufgaben

¹ Die Stiftung erfüllt die Aufgaben gemäss Artikel 7 Absatz 1, Artikel 10, 19 und 20 Kulturförderungsgesetz vom ... (KFG).

² Der Bundesrat kann der Stiftung weitere Aufgaben zuteilen.

³ Die Stiftung erfüllt ihre kulturellen Aufgaben im Rahmen ihrer Kompetenzen politisch unabhängig und arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Bundesamt für Kultur und den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten sowie Kantonen, Städten und Gemeinden zusammen.

Art. 4 Formen der Aufgabenerfüllung

¹ Die Stiftung kann ihre Aufgaben erfüllen, indem sie:

- a. Finanzhilfen an Dritte ausrichtet;
- b. Vorhaben Dritter im Rahmen thematischer Programme unterstützt (Vorhaben Dritter).

² Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle notwendigen Rechtsgeschäfte tätigen, insbesondere:

- a. mit Institutionen, Einrichtungen und Dritten zusammenarbeiten;
- b. sich an Institutionen und Einrichtungen beteiligen und sie führen.

¹ SR 101

3. Abschnitt: Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat;
- b. die Geschäftsstelle;
- c. die Fachkommissionen;
- d. die Revisionsstelle.

Art. 6 Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat ist das höchste Organ der Stiftung und besteht aus neun Mitgliedern.

² Er ist mit Persönlichkeiten des kulturellen Lebens besetzt.

³ Der Bundesrat wählt den Stiftungsrat auf Antrag des Eidgenössischen Departements des Innern (Departement) und bestimmt dessen Präsidentin oder Präsidenten.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und kann um eine Amtsperiode verlängert werden.

⁵ Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- a. Er legt die Führungsinstrumente der Stiftung fest und beschliesst unter Einbezug der Fachkommissionen über die strategische Ausrichtung und die thematischen Programme (gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b).
- b. Er ernennt die Direktorin oder den Direktor und auf Antrag der Direktorin oder des Direktors die stellvertretende Direktorin oder den stellvertretenden Direktor unter Genehmigungsvorbehalt des Bundesrats.
- c. Er ernennt die Mitglieder der Fachkommissionen.
- d. Er vertritt die Interessen der Stiftung bei der Ausarbeitung des Leistungsauftrags.
- e. Er genehmigt, gestützt auf die Vorgaben des Leistungsauftrags und des Arbeitsprogramms (im Sinne von Art. 10 Abs. 2), die Geschäftsplanung und das Budget.
- f. Er überwacht die Erfüllung von Leistungsauftrag und Arbeitsprogramm und erstattet dem Departement Bericht.
- g. Er beantragt dem Bundesrat die vom Bund zu erbringenden Beiträge im Sinne von Artikel 11 Absatz 2.
- h. Er genehmigt auf Antrag der Direktorin oder des Direktors das Organisationsreglement der Stiftung und erlässt die internen Vorschriften.
- i. Er genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.
- j. Er erlässt die Personalordnung für die Stiftung.
- k. Er erfüllt alle Aufgaben, die dieses Gesetz nicht einem anderen Organ zuweist.

Art. 7 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle ist das ausführende Organ der Stiftung.

² Sie hat die Aufgabe:

- a. die vom Stiftungsrat beschlossenen Strategien umzusetzen;
- b. über Gesuche zu entscheiden und Vorhaben Dritter (im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. b) zu unterstützen.

³ Die Geschäftsstelle wird von der Direktorin oder vom Direktor geleitet.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor hat die Aufgabe:

- a. dem übrigen Personal nach Massgabe der internen Organisation vorzustehen;
- b. die Stiftung nach den Grundsätzen der Delegation und der Zielvereinbarung zu führen;
- c. gegenüber dem Stiftungsrat die Verantwortung für die Geschäftsführung zu tragen;
- d. die strategischen Konzepte und thematischen Programme zu erarbeiten und dem Stiftungsrat zu unterbreiten;
- e. die Ausführung der thematischen Programme zu begleiten;
- f. die Stiftung nach aussen zu vertreten.

⁵ Sie oder er ist für die Anstellung des übrigen Personals zuständig.

⁶ Sie oder er ist auf vier Jahre gewählt. Der Vertrag ist um jeweils zwei Jahre verlängerbar. Die Amtszeit ist auf acht Jahre beschränkt.

Art. 8 Fachkommissionen

1

¹ Die Fachkommissionen begutachten Gesuche mit besonderem Charakter und Vorhaben Dritter.

² Die zuständige Fachkommission kann von der Geschäftsstelle im Einzelfall verlangen, ihr auch Gesuche zur Begutachtung zu unterbreiten, denen die Geschäftsstelle keinen besonderen Charakter zuspricht.

³ Die Fachkommissionen beraten den Stiftungsrat in strategischen Fragen.

⁴ Sie werden von der Geschäftsstelle einberufen.

⁵ Die Mitglieder der Fachkommissionen sind auf zwei Jahre gewählt. Sie können zwei Mal wieder gewählt werden.

Art. 9 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird vom Bundesrat bezeichnet.

² Sie prüft:

- a. die Rechnungsführung;
- b. die Berichterstattung über die Einhaltung von Leistungsauftrag und Arbeitsprogramm;
- c. das richtige Funktionieren der Planungs-, Kontroll-, Steuerungs- und Berichtssysteme der Stiftung.

³ Sie berichtet dem Bundesrat, dem Departement und dem Stiftungsrat über das Ergebnis der Prüfung.

4. Abschnitt: Leistungsauftrag und Arbeitsprogramm

Art. 10

¹ Der Bundesrat erteilt der Stiftung einen Leistungsauftrag.

² Die Stiftung unterbreitet dem zuständigen Departement jährlich ein Arbeitsprogramm.

³ Der Leistungsauftrag und das Arbeitsprogramm können unter Anpassung der Beiträge im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 geändert werden.

5. Abschnitt: Finanzierung

Art. 11 Finanzierungsarten

¹ Der Bund stellt der Stiftung ein unantastbares Stiftungsvermögen von 100 000 Franken zur Verfügung.

² Er gewährt ihr überdies jährlich Beiträge, die aus den für die Kulturförderung bereitgestellten Mitteln gespiesen werden (Art. 21 KFG).

³ Zuwendungen von dritter Seite, die nicht mit besonderer Zweckbestimmung verbunden sind, werden zum Stiftungsvermögen geschlagen.

Art. 12 Rechnung und Zahlungsverkehr

¹ Die Stiftung führt eine eigene Rechnung.

² Sie verfügt beim Bund über ein Kontokorrent.

³ Sie legt überschüssige Gelder beim Bund zu Marktzinsen an.

Art. 13 Rechnungslegung und Reserven

¹ Für die Rechnungslegung gilt Artikel 662a des Obligationenrechts² sinngemäss.

² Ein Gewinn der Stiftung wird zur Bildung von Reserven, namentlich für die Deckung von Verlustrisiken und für Rückstellungen zu Gunsten von Projekten und geplanten Investitionen, verwendet. Übersteigen die Reserven während einer Vierjahresperiode eine für die Stiftung angemessene Höhe oder fällt der Rückstellungszweck dahin, so werden sie bei der Festsetzung der Abgeltung berücksichtigt.

Art. 14 Steuern

¹ Die Stiftung ist von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit.

² Vorbehalten bleiben folgende Bundessteuern:

- a. die Mehrwertsteuer;
- b. die Verrechnungssteuer und die Stempelabgaben.

6. Abschnitt: Verfahren

Art. 15

¹ Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

² Bei einer Beschwerde ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

7. Abschnitt: Aufsicht

Art. 16

¹ Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundes.

² Die Aufsicht überprüft:

- a. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben;
- b. die rechtmässige Verwendung der Stiftungsmittel;
- c. die Einhaltung von Leistungsauftrag und Arbeitsprogramm.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 17 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften, soweit dieses Gesetz keine andere Instanz bezeichnet.

² Er regelt das Verfahren zur Beurteilung und Entscheidung von Gesuchen und zur Durchführung eigener Vorhaben der Stiftung.

² SR 220

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Bundesgesetz betreffend die Stiftung « Pro Helvetia » vom 17. Dezember 1965³ aufgehoben.

Art. 19 Referendum und Inkrafttreten

¹ Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ SR 447.1